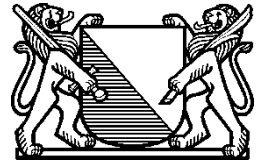


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260208-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 9. Juli 2026

in Sachen

A. _____,

Schuldner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin MLE X. _____

gegen

Kanton Zürich,

Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Dielsdorf vom 7. Mai 2026 (EK260117)**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 1. Juni 2026 erhob der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) Beschwerde gegen das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Dielsdorf (fortan Vorinstanz) vom 7. Mai 2026, mit welchem über ihn der Konkurs eröffnet wurde (act. 2). Er verlangte die Aufhebung der Konkursöffnung und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

2.1. Mit Verfügung vom 4. Juni 2026 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und dem Schuldner Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (act. 10). Der Schuldner bezahlte den Vorschuss innert Frist nicht. Mit Verfügung vom 23. Juni 2026 wurde dem Schuldner in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist von fünf Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt, um den Vorschuss zu leisten, mit dem Hinweis, werde der Vorschuss innert dieser Nachfrist nicht bezahlt, trete die Kammer auf die Beschwerde nicht ein (act. 13).

2.2. Diese Verfügung wurde dem Schuldner am 1. Juli 2026 zugestellt (act. 14). Die fünftägige Nachfrist begann demnach am darauffolgenden Tag und endete am 6. Juli 2026. Auch innert dieser Frist leistete der Schuldner den ihm auferlegten Kostenvorschuss nicht, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss und in Anwendung von Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO nicht einzutreten ist.

3. Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch diejenigen, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurden) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens, dem Gläubiger nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gläubiger unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Hönegg-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Regensdorf, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:
10. Juli 2026